MESSEREGLEMENT

Schiessen Jagen Fischen und Waffen-Sammlerbörse Luzern, Messe Luzern

1. Organisation

ZT Fachmessen AG
Pilgerweg 9
5413 Birmenstorf
Tel.+41 56 204 20 20
Fax+41 56 204 20 10
info@fachmessen.ch
www.fachmessen.ch

Adresse während der Messe
Messe Luzern AG
Waffenbörse / Schiessen Jagen Fischen
Ausstellername, Stand-Nr.
Horwerstrasse 87
CH-6005 Luzern

Tel. während der Messe +41 56 204 20 20

Die **Schiessen Jagen Fischen** und **Waffen-Sammlerbörse Luzern** werden als Parallelmessen durchgeführt und sind Veranstaltungen der ZT Messen AG.

Die Messeleitung ist für die Organisation und Durchführung beider Veranstaltungen verantwortlich.

2. Öffnungszeiten
Freitag und Samstag von 10.00 bis 18.00 Uhr
Sonntag von 10.00 bis 17.00 Uhr

3. Eintrittspreise
Erwachsene CHF 20.-
Zutritt unter 16 Jahre gratis und nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
Händlerkarte CHF 80.- / Diese persönliche Karte berechtigt zum unbeschränkten Zutritt inkl. Donnerstag während des Aufbaus: Do - Sa 10.00 – 18.00, So 10.00 – 17.00

Die neuen Regeln zum Waffenrecht finden Sie online auf unserer Website: www.waffenboerse-luzern.ch/de/fuer-aussteller-messeprofil oder kontaktieren Sie den Fachbereich Waffen der Luzerner Polizei:
Tel. +41 (0)41 248 82 77, waffen.polizei@lu.ch

4. Bewilligung für den Handel mit Waffen

Bundesgesetz über Waffen vom 20.06.1997 (In Kraft seit 15.08.2019), Waffenzubehör und Munition, sowie entsprechende Verordnung:

Für den Handel mit Waffen gelten folgende Gesetzesbestimmungen:

1. Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vom 13.12.1996 und der VO vom 25.02.1998, beide Bestimmungen in Kraft seit 01.04.1998 (Kriegsmaterialgesetz, KMG)
2. Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997. In Kraft seit 15.08.2019 (Waffengesetz, WG)

3. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 02.07.2008, Änderung vom 15.08. 2019 (Waffenverordnung, WV)
4. Vollzugsverordnung des Kantons Luzern. In Kraft seit 01.01.1999. (VO)

- Der Handel mit Waffen an der Börse ist nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes und der Verordnung dazu, sowie der Kriegsmaterialgesetzgebung gestattet.
- Jeglicher Handel mit Waffen an der Börse ist nur mit einer Waffenhandelsbewilligung erlaubt.
- Waffenhandelsbewilligungen anderer Kantone gelten auch im Kanton Luzern.
- Der Handel mit ausgesprochener Sammlermunition ist nur mit einer Waffenhandelsbewilligung erlaubt.
- Ausländische Händler haben eine befristete Waffenhandelsbewilligung einzuholen. (Die Gesuche sind an das Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Waffen, 3003 Bern, Tel. 031 324 54 00, Fax 031 324 79 48, zu richten).

- Für jeden Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils im Handel an der Messe wird ein Waffenerwerbsschein, eine Ausnahmebewilligung Sportschütze/Sammler oder ein schriftlicher Vertrag benötigt. *(Art. 4, 5, 8, 9, 10 und 11 des WG, Art. 3,4,6 WV).*
- Für den Handel mit antiken Waffen (**Feuerwaffen, die vor 1870**, Hieb-, Stich- oder andere Waffen, die vor dem Jahr 1900 hergestellt wurden) ist keine Waffenhandelsbewilligung notwendig.

Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung (Ausweis Kat. „B“)
Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für jeden Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils, eine Bewilligung (Art. 10 Abs. 2 WG, Art. 21 Abs. 1 WV).
Zudem ist für jede Ausfuhr einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteiles eine Ausfuhrbewilligung/Begleitschein erforderlich. (Siehe Art. 22b WG und Art. 44 WV).

Der Erwerb, der Besitz, das Anbieten, das Vermitteln und die Übertragung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie das Tragen von Waffen und das Schiessen mit Feuerwaffen sind für Angehörige folgender Staaten verboten: (Art. 7 WG / Art. 12 WV) Liste von 11.08.2026

a.	Serbien	f.	Mazedonien
b.	Türkei	g.	Kosovo
c.	Bosnien-Herzegowina	h.	Montenegro
d.	Kroatien	i.	Algerien
e.	Sri Lanka	j.	Albanien

5. Auflagen für die Schiessen Jagen Fischen und Waffen-Sammlerbörse Luzern

a) Waffenerwerb mit Ausnahmebewilligung Sportschütze/Sammlerklein für neu verbotene Waffen (seit August 2019):
- zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Seriefeuerwaffen
- Faustfeuerwaffen, mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität (>20 Schuss)
- Handfeuerwaffen, mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität (>10 Schuss)
- halbautomatischen Handfeuerwaffen, die mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können, ohne dass dies einen Funktionsverlust zur Folge hat;

Ansonsten gelten die Bestimmungen nach Art. 8, Art. 10 und Art. 11 Waffengesetz.
Nicht gestattet ist die Ausstellung und der Handel funktionstüchtiger und nichtfunktionstüchtiger vollautomatischer Waffen. Grundsätzlich an Waffenbörsen verboten sind das Anbieten und der Handel von der Schweizerischen Bundespolizei aufgeführten und nach Waffengesetz verbotenen Waffen und Waffenzubehör; mit Ausnahme der neu verbotenen Waffen, welche mittels Ausnahmebewilligung klein erworben werden können (s. Punkt 5).

b) Verbotene Ausstellungs- und Verkaufsobjekte
An der Waffen-Sammlerbörse Luzern verboten ist das Präsentieren oder Verkaufen von Waffennachbauten und Gegenständen mit Wehrmacht- oder Naziemblemen oder - Abbildungen. Aus der Zeit des 2. Weltkrieges sind ausschliesslich historische Original-Waffen (unter Einhaltung der Schweizer Gesetzgebung) mit neutral abgeklebten Emblemen zugelassen. Im Weiteren verboten sind Gegenstände und Literatur rechtsextremer und nationalsozialistischer Ausprägung.

Bei einem Verstoss werden ohne Abmahnung die an der Börse nicht erlaubten Gegenstände sofort in Gewahrsam genommen und dem Aussteller wird eine Busse von CHF 300.- auferlegt. Die Gegenstände werden am Ende der Börse und nach Entrichten der Busse dem Aussteller wieder ausgehändigt. Dieses Vorgehen wiederholt sich bei jedem weiteren Verstoss. Die Messeleitung behält sich vor, fehlbare Aussteller künftig von der Börse auszuschliessen.

6. Einrichten und Ausräumen der Stände

Einrichten:	Donnerstag,	18. März 2027, 07.00 bis 22.00 Uhr
	Freitag,	19. März 2027, 07.00 bis 09.00 Uhr
Abbau:	Sonntag,	21. März 2027, 17.00 bis 22.00 Uhr
	Sonntag,	21. März 2027, ab 22.00 Uhr Waffenfreie Stände
	Montag,	22. März 2027, 07.00 bis 10.00 Uhr

Sämtliche unter das Waffengesetz fallenden Gegenstände/Waffen müssen täglich nach Messeschluss vor Diebstahl/Wegnahme gesichert oder entsprechend aufbewahrt bzw. weggeschlossen werden.

Aus Sicherheitsgründen werden die Aussteller gebeten, ihren Ausstellerausweis beim Auf- und Abbau sichtbar zu tragen. Die Securitas ist beauftragt, Personen, welche keinen Ausstellerausweis haben, zu kontrollieren. Es ist auch möglich, „Händlerkarten“ à CHF 80.- ab Donnerstag, 18. März 2027 an der Information zu lösen. Diese Karten sind von Do - Sa 10.00 - 18.00 / So 10.00 - 17.00 gültig.

7. Bewachung

Die Messeleitung ist für die allgemeine Bewachung des Ausstellungsraumes besorgt. Die individuelle Bewachung der einzelnen Stände und Ausstellungsgüter ist Sache der Ausstellenden. Für Wertgegenstände, Waffen, Munition und andere besonders diebstahlgefährdete Waren sind die Ausstellenden selbst für eine angemessene Sicherung verantwortlich. Die Nachtwache beginnt ab Donnerstag und endet am Montag. Zusätzlich wird die Ausstellung ebenfalls durch die Luzerner Polizei überwacht.

8. Abfallentsorgung

Standbaumaterial, Teppiche etc. können auf der Messe nicht entsorgt werden! Über die Bauleitung kann eine Entsorgung gegen Entgelt organisiert werden.

9. Versicherung

Die Messeleitung schliesst eine Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche Dritter (Besuchende etc.) ab. Diese Versicherung erstreckt sich nicht auf die persönliche Haftpflicht der Aussteller und ihres Personals. Schäden an Ausstellungsgütern und - Einrichtungen als Folge von Feuer, Diebstahl, Beraubung, Wasser und Beschädigungen aller Art sind durch die Messeleitung nicht versichert. Die Messeleitung übernimmt deshalb keine Haftung für solche Vorkommnisse. Eine Versicherung kann durch die Allianz Suisse abgeschlossen werden.

10. Zulassung

Die Messeleitung entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Firmen und Ausstellungsobjekten. Abweisungen erfolgen ohne Begründung. Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller oder Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Firmen oder Ausstellungsobjekten erheben würden.

11. Abhängungen

Abhängungen sind Hängevorrichtungen, welche an der Hallenkonstruktion befestigt werden. Es ist den Ausstellenden nicht gestattet, Standkonstruktionen, Beleuchtungskörper, Dekorationen oder andere Gegenstände selbstständig direkt an der Hallenkonstruktion zu befestigen. Damit die zulässigen Traglasten sowie die gesetzlichen und versicherungstechnischen Vorgaben eingehalten werden, sind Abhängungen grundsätzlich über die Messeleitung zu bestellen und durch eine dafür befähigte Unternehmung auszuführen. Ausnahmen bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Messeleitung.

Für die Erstellung einer Offerte sind der Messeleitung rechtzeitig Detailpläne sowie die vorgesehenen Hängelasten in Kilogramm einzureichen.

12. Zuteilung der Standfläche und des Standorts

Aufgrund der vom Aussteller gewünschten Standfläche erstellt die Messeleitung einen Platzierungsplan, auf dem die individuelle Standzuteilung ersichtlich ist. Die Wünsche des Ausstellers sind unverbindlich. Die Messeleitung ist berechtigt, die Standzuteilung in zumutbarem Rahmen abweichend von den vom Aussteller gewünschten Massen oder Standformen vorzunehmen, wenn das Platzierungskonzept oder das Gesamtbild der Messe dies erfordert. Die Standzuteilung wird dem Hauptaussteller unter Beilage des Platzierungsplanes mitgeteilt.

Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Standzuteilung sind der Messeleitung innert 10 Tagen nach Versanddatum des Platzierungsplanes schriftlich und begründet einzureichen, andernfalls gilt die Standzuteilung als angenommen. Die Messeleitung ist nach Absprache berechtigt, dem Aussteller auch abweichend von der bereits erfolgten Vertragsbestätigung eine andere Standfläche oder einen anderen Standort zuzuteilen. Die Messeleitung haftet dem Aussteller gegenüber nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Veränderung der Lage oder Umgebung seines Standes ergeben.

13. Feuerpolizeiliche Vorschriften

An allen Ständen in den Hallen ist offenes Feuer verboten.

Fluchtwege und Notausgänge
Notausgänge dürfen nicht verstellt werden und müssen jederzeit auf ihrer gesamten Breite frei zugänglich und benutzbar sein. Fluchtwege müssen in ihrer gesamten Länge und Breite jederzeit freigehalten werden und dürfen weder durch Ausstellungsgüter noch durch Standbauten, Verpackungsmaterial oder andere Gegenstände eingeschränkt werden.

Dekorationen und Materialien
Für Standbauten und Dekorationen dürfen nur Materialien verwendet werden, welche den geltenden brandschutztechnischen Vorschriften entsprechen. Materialien, welche leicht entflammbar sind, brennend abtropfen oder eine besondere Brandgefahr darstellen, sind nicht gestattet. Die jeweils geltenden Vorschriften der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern sowie der Messe Luzern sind verbindlich.

Flüssiggas und Brennstoffe
Die Verwendung von Flüssiggas, Bio-Ethanol, Butan, Propan und vergleichbaren Brennstoffen ist in den Hallen grundsätzlich verboten. Über allfällige Ausnahmen entscheidet die zuständige Feuerpolizei beziehungsweise die Messeleitung nach vorgängiger Anfrage.

Zufahrten
Die Zufahrten für Feuerwehr-, Polizei-, Sanitäts- und sonstige Rettungsfahrzeuge rund um die Hallen sind jederzeit freizuhalten. Fahrzeuge, welche den Einsatz der Notfallorganisationen behindern, können auf Kosten der verantwortlichen Person entfernt beziehungsweise abgeschleppt werden.

Pyrotechnische Gegenstände
Das Abbrennen oder Anzünden von Feuerwerk, Fackeln oder anderen pyrotechnischen Gegenständen und Einrichtungen ist in sämtlichen Ausstellungshallen verboten.

14. Höhere Gewalt

Bei Vorliegen zwingender Gründe, im Falle höherer Gewalt oder aus wirtschaftlichen Gründen ist die Messeleitung berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Sofern politische oder wirtschaftliche Ereignisse, oder generell höhere Gewalt die Durchführung einer Messe verunmöglichen, lehnt die Messeleitung jede Haftung ab und der Mieter hat weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden nach Abzug der angefallenen Kosten und Aufwendungen zurückerstattet.

15. Rücktritt

Die Messeorganisation haftet nicht für Kosten, die dem Aussteller durch eine Absage der Messe entstanden sind. Tritt ein Aussteller von der Ausstelleranmeldung zurück, so haftet er für den vollen Mietbetrag, sofern der zugeteilte Stand nicht innert 10 Tagen weitervermietet werden kann. Bei allfälliger Weitervermietung wird dem zurücktretenden Aussteller für administrative Umtriebe ein Betrag in der Höhe von 1/3 der Standmiete belastet (jedoch mind. CHF 400.–), zahlbar sofort bei Bewilligung des Rücktrittes.

16. Zahlung der Standmiete

Innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung, spätestens jedoch vor Beginn der Börse. Bei Ausstellern, welche ihren Stand vor Börsenbeginn nicht beglichen haben, behält sich die Ausstellungsleitung vor, eine Nichtzulassung in Erwägung zu ziehen.

17. Rauchverbot in allen Hallen.

18. Hundeverbot in allen Hallen.

19. Campingverbot auf dem gesamten Messegelände.

20. Die Schiessen Jagen Fischen und die Waffen-Sammlerbörse ist eine Veranstaltung der ZT Messen AG.

21. Gerichtsstand Baden